

Beschlussvorlage

1. Vorbemerkung

Die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans NRW (LEP) gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 und 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Stellungnahmen sind bis zum 28.02.2014 abzugeben.

Bürgermeister Redenius hat die politischen Gremien in verschiedenen Sitzungen über die Neuaufstellung des LEP informiert und die Rats- und Ausschussmitglieder aufgefordert, sich mit den Inhalten des LEP auseinanderzusetzen.

Der LEP ist eine pflichtige Planung des Landes. Er enthält Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes und ist auf einen Entwicklungszeitraum von 15 Jahren ausgelegt.

Er wird von der Landesregierung mit Zustimmung des Landtages als Rechtsverordnung beschlossen gem. § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) beschlossen und voraussichtlich frühestens Ende 2014/Anfang 2015 in Kraft treten.

Privatpersonen sind vom LEP nicht direkt betroffen und müssen sich nicht selbst um die Einhaltung der Vorschriften des LEP kümmern. Es gibt aber Regelungen, die indirekt Einfluss auf Privatpersonen haben, wie z. B. für die Windkraftnutzung.

Nach Inkrafttreten wird der LEP zur verbindlichen Vorgabe für die Regionalplanung. Die Regionalpläne sind den geänderten Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Gemeinden genießen für ihr Gebiet Planungshoheit. Der LEP greift in bestehendes kommunales Planungsrecht nicht unmittelbar ein, allerdings sind die Ziele des LEP im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung verbindlich. D.h. die Bauleitplanung darf den im LEP festgelegten Landeszielen nicht widersprechen. Die im LEP formulierten Grundsätze müssen als Abwägungsbelange herangezogen werden.

Der LEP-Geber betrachtet die Landesentwicklung naturgemäß überwiegend überörtlich und überregional, wodurch örtliche Belange oft keine Berücksichtigung finden können.

Deswegen sind per Gesetz die Kommunen aufgerufen und berechtigt, ihre örtlichen konkreten Belange vorzubringen, damit die Gegebenheiten und Erfordernisse vor Ort im LEP berücksichtigt werden. Dieses Planungsvorgehen, indem sich die naturgemäß nicht deckenden Interessen des Landes und der örtlichen Ebene begegnen, bezeichnet das Gesetz als Gegenstromprinzip. Ohne seine ausgleichende Anwendung kann ein LEP unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz) nicht zustande kommen.

Die Gemeinde Nümbrecht hat bis Ende Februar 2014 Gelegenheit, zum LEP-Entwurf Stellung zu nehmen.

2. Motivation und Inhalt des LEP-Entwurfes

Der LEP-Entwurf ist getragen von Grundannahmen und Entwicklungen, denen man in den öffentlichen Medien fast täglich begegnet.

Demographischer Wandel, Klimawandel, Entwicklungen im Einzelhandel und Globalisierung der Wirtschaft werden als Denkanlass für viele Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfes genommen.

Die Kapitel des LEP-Entwurfes lauten:

- Räumliche Struktur des Landes (ab Seite 9)
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (ab Seite 15)
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel (ab Seite 22)
- Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit (ab Seite 26)
- Siedlungsraum (ab Seite 29)
- Freiraum (ab Seite 71)
- Verkehr und technische Infrastruktur (ab Seite 103)
- Rohstoffversorgung (ab Seite 119)
- Energieversorgung (ab Seite 127)

Neben dem sehr umfangreichen Textteil des LEP-Entwurfes (157 Seiten) enthält der Entwurf eine Karte des Landes Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1 : 300.000 mit zeichnerischen Festlegungen und nachrichtlichen Darstellungen. Durch den großen Maßstab können in der Regel nur Bereiche mit einer Größe von über 150 ha (1,5 km²) dargestellt werden. Ferner ist ein 144-seitiger Umweltbericht erstellt worden.

3. Betrachtung des LEP-Entwurfes aus kommunaler Sicht

3.1 Bewertung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (STGB NRW)

Der STGB NRW vertritt die Anliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden u.a. bei der Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Verschiedene Organe des STGB NRW haben sich mit dem LEP-Entwurf befasst, woraus eine „Bewertung des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen–LEP 2013“ entstanden ist, der auch vom Präsidium des STGB NRW am 15.11.2013 bestätigt wurde.

Aus dieser Bewertung:

Der Aussage im LEP-Entwurf, dass die Nachfrage bei der Neuinanspruchnahme von Siedlungsflächen für Wohnen zurückgehen werde, wird entgegengetreten. Hier gebe es regionale Unterschiede. Außerdem sei fraglich, dass gerade ältere Wohngebäude den heutigen Ansprüchen und Wünschen im Hinblick auf Energieeffizienz, Barrierefreiheit und bezüglich der Lage den Vorstellungen der Nachfragenden

entspreche. Hierdurch wird die These des Landes in Frage gestellt, dass sich in Zukunft die Nachfrage von Bauflächen aus dem Bestand von Wohnungen befriedigen werde (siehe Seite 4, letzter Absatz in der Bewertung).

Es wird dem Ziel 6.1-2 im LEP-Entwurf widersprochen, wonach bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Soweit diese Rücknahmepflicht Darstellungen in Flächennutzungsplänen betrifft, ist sie nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes verfassungswidrig (siehe Seite 11 Abs. 1 in der Bewertung).

Es wird die Forderung erhoben, das Ziel 6.1-6, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, umzuwandeln in einen Grundsatz. Nur so bliebe auf kommunaler Ebene ein planerischer Gestaltungsspielraum (siehe Seite 11 unten in der Bewertung).

Widersprochen wird dem Ziel 6.1-11, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto - 0“ zu reduzieren ist. Auch das Aufzählen von Ausnahmen, wonach in der Regionalplanung der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert werden könne, reiche nicht aus, diese Regelung selbstverwaltungsverträglich zu gestalten (siehe Seite 13 unten in der Bewertung).

Kritisiert wird der Grundsatz 6.2-3 im LEP-Entwurf. Danach sollen kleine Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, auf ihre Eigenentwicklung beschränkt bleiben. Damit würden Orte mit weniger als 2.000 Einwohnern auf ihre Eigenentwicklung und die Tragfähigkeit ihrer Infrastruktur beschränkt. Mit diesem Konzept schieße die Landesplanungsbehörde über das Ziel hinaus und hemme die Entwicklung in kleineren Ortsteilen über Gebühr. Es sei erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde den Festlegungstext für eine größere Planungsflexibilität öffne und dort Ausnahmen vom Grundsatz der Eigenentwicklung aufnehme (siehe Seite 14 und 15 oben in der Bewertung).

Angeregt wird, das Ziel 6.3-3 im LEP-Entwurf um einen weiteren Ausnahmetatbestand zu ergänzen. Nach diesem Ziel sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Hierzu gibt es Ausnahmetatbestände, die um den Tatbestand erweitert werden sollen, dass der Umgebungsschutz für benachbarte Wohnnutzungen ein Abweichen vom Ziel des unmittelbaren Anschließens ermöglichen soll (siehe Seite 15 Mitte in der Bewertung).

Die Flächenfestlegung im Ziel 10.2-2 im LEP-Entwurf, wonach in den regionalen Planungsgebieten eine bestimmte Fläche für die Windenergienutzung festzulegen sei, wird abgelehnt. Es handele sich hierbei um eine verbindliche Vorgabe. Allerdings sei diese Vorgabe nicht abschließend abgewogen. Es seien nicht alle relevanten Kriterien eingeflossen in die Vorgabe der Flächenangaben. Abzulehnen sei auch die politische Forderung in den Erläuterungen, wonach die Landesregierung erwarte, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels

nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinausgehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnen würden (siehe insbesondere Seite 22 Mitte und 24 oben in der Bewertung).

3.2 Bewertung der Gemeinde Nümbrecht

3.2.1 Die Bewertung des Städte- und Gemeindebundes NRW sollte im Ganzen unterstützt werden, indem die Gemeinde Nümbrecht sich ihr anschließt.

Konkret bezogen auf die Gemeinde Nümbrecht fällt Folgendes auf:

3.2.2 Das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ könnte, bezogen auf Nümbrecht, erhebliche Entwicklungshemmnisse bedeuten. „Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich“. Als unüberwindbares Ziel hätte dies zur Folge, dass der Bedarf an Baumöglichkeiten möglicherweise nicht befriedigt werden könnte. Immer wieder stößt man auf Situationen, in denen Baugrundstücke dem Markt nicht zur Verfügung stehen, ungenutzte Gebäudebestände nicht mehr den energetischen, räumlichen und technischen Anforderungen entsprechen und ihre Sanierung oder ihr Abriss und Neubau wirtschaftlich (noch) nicht vertretbar sind. Dann muss es möglich sein, bedarfsorientiert neue Flächen zu überplanen, um einen Entwicklungsstopp zu vermeiden. Dies gilt umso mehr, wenn sich eine Kommune in der Haushaltssicherung befindet und kaum in der Lage ist, durch Einsatz von Finanzmitteln die Entwicklung mit zu steuern.

Daraus folgt die Forderung, das Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ in einen Grundsatz umzuwandeln.

3.2.3 Der Grundsatz 6.2-3 „Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ lautet: „Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben.“

Dieser Grundsatz betrifft im Wesentlichen alle Ortschaften der Gemeinde Nümbrecht, mit Ausnahme des Ortszentrums. Wenn mit Eigenentwicklung gemeint ist, dass die Baulandnachfrage insgesamt aus dem Ort selbst kommen muss, wäre dies eine erhebliche Entwicklungseinschränkung. Es gibt keine sachlichen Gründe, warum nicht auch ein Teil der Entwicklung von außen kommen darf.

Der Grundsatz sollte deswegen flexibler formuliert werden.

3.2.4 Das Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ lautet: „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.“

Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine

Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbedingungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder
- das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten oder
- die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen

und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen ...“.

Es ist wichtig, dieses Ziel um den Ausnahmetatbestand zu ergänzen:

- der Umgebungsschutz benachbarter Wohnungen verbietet eine Festlegung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen.

Bezogen auf Nümbrecht könnte es langfristig schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die bestehenden Gewerbegebiete Elsenroth, Gaderoth/Breunfeld, Rommelsdorf, Winterborn, Malzhagen und Homburger Papiermühle zu erweitern. Nur die Gewerbegebiete Elsenroth und Gaderoth/Breunfeld liegen in einem im Regionalplan ausgewiesenen Bereich für Gewerbe und Industrie (GIB). Keines der anderen Gewerbegebiete grenzt an einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) bzw. an ein GIB.

Darüber hinaus bestehen bei allen vorhandenen Gewerbegebieten aufgrund der teilweise schwierigen topographischen Gegebenheiten und weiterer Einschränkungen, die sich aus Vorschriften zum Umwelt- und Naturschutz ergeben sowie der Nähe zu Wohnsiedlungen nur sehr beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten.

Daraus folgt die Forderung, das Ziel 6.3-3 „Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ in einen Grundsatz umzuwandeln.

3.2.5 Das Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sieht vor, dass auf regionaler Ebene Vorranggebiete für die Windenergienutzung zeichnerisch festzulegen sind, und zwar mit Vorgabe einer Mindestflächensumme. Bezogen auf den Regierungsbezirk Köln lautet das Ziel „Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Köln 14.500 ha“.

Dieses Ziel basiert auf einer Potenzialstudie Windenergie, vom Land Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben. Die Flächen, die hiernach in Anspruch genommen werden sollen, sind aber nicht abschließend abgewogen.

Kriterien, wie z. B. Flugsicherheit, artenschutzrechtliche Restriktionen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild etc, blieben ununtersucht.

Unter diesen Voraussetzungen, eine Mindestflächenvorgabe im LEP vorzusehen, ist abzulehnen.

3.3 Bewertung des Entwurfs des LEP NRW durch den Oberbergischen Kreis

Der Kreisentwicklungsausschuss sollte in seiner Sitzung am 27.11.2013 über den Entwurf des LEP NRW diskutieren und die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises vorberaten und dem Kreistag eine Beschlussempfehlung vorlegen.

Der Kreisentwicklungsausschuss hat jedoch beschlossen, die Beratung auf Mitte Februar 2014 zu verschieben und hat die Verwaltung beauftragt, verschiedene Verbände/Institutionen (Arbeitgeberverband, Gewerkschaften, IHK, Handwerkskammer, Kommunen, Naturschutzverbände, Land- und Forstwirtschaft) aufzufordern, ihre Stellungnahme abzugeben. Erst danach soll eine Stellungnahme des Oberbergischen Kreises abgegeben werden.

Der Entwurf der Stellungnahme des Oberbergischen, wie sie dem Kreisentwicklungsausschuss am 27.11.2013 vorlag, ist in Session hinterlegt.

4. Vorschlag einer Stellungnahme der Stadt Gemeinde Nümbrecht zum LEP-Entwurf

Beratungsverlauf

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

RM Otto Müller kommentiert den LEP indem er die Frage nach dem Schutz der Forst- und landwirtschaftlichen Flächen stellt.

RM Karl-Heinz Schillings sieht im LEP eine positive Entwicklung, wenn auch unliebsame Wahrheiten enthalten sind.

BM Hilko Redenius schließt sich grundsätzlich der grünen Sichtweise an, stellt aber fest, dass der LEP den Kommunen auf dem Lande Fesseln anlegt. Man solle jedoch den LEP nicht grundsätzlich ablehnen aber punktuell verbessern.